

Kurzbeschreibung IPA AGS

Praktische Prüfung (2½ Stunden)

Planung

Die praktische Prüfung findet nach individueller Planung statt (PkOrg).

Rahmenbedingungen

Aus den Kompetenzbereichen 1 und 2 werden je zwei Kompetenzen, aus den Kompetenzbereichen 3 und 5 werden je eine Kompetenz überprüft. Diese sechs zu prüfenden Kompetenzen werden durch die BB festgelegt.

Geprüft werden die Fähigkeiten und Haltungen aus dem Bildungsplan sowie allfällige betriebliche Präzisierungen. Es müssen nicht zwingend alle einzelnen Fähigkeiten überprüft werden, wenn sie für die Prüfungssequenz nicht relevant sind. Die Kompetenzen 4.1 – 4.3 und 6.1 werden kontinuierlich überprüft, da sie in jede Kompetenz einfließen und somit einen Querschnitts-Charakter aufweisen. Die festgelegten, zu prüfenden Kompetenzen werden ca. 5 Wochen vor dem praktischen Prüfungstag erstellt, von den beiden Experten validiert, freigegeben und **drei Wochen vor dem IPA-Datum** mit dem Kandidaten besprochen.

Praktische Prüfung (2 Stunden 30 Minuten)

Die Kandidatin / Der Kandidat muss an ihrem / seinem Arbeitsplatz in ausgewählten Situationen des normalen beruflichen Alltags zeigen, dass er/ sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten niveaugerecht (EBA), fachlich korrekt, sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Terminplanung:

Die IPA findet nach individueller Planung der Experten statt.

Auswahl der beruflichen Handlungskompetenzen (5 Wochen vor IPA):

Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner definiert die zu prüfenden sechs beruflichen Handlungskompetenzen. Sie verantwortet die niveaugerechte (EBA), realistische und im Betrieb realisierbare Auswahl.

Bei der Auswahl der beruflichen Handlungskompetenzen muss sichergestellt sein, dass die Fähigkeiten (gemäss Bildungsplan, jedoch unter Berücksichtigung der betrieblichen Besonderheiten wie betriebliche Standards, Richtlinien und Präzisierungen) mehrheitlich geprüft werden.

Aus den nachfolgend genannten Handlungskompetenzbereichen werden sechs berufliche Handlungskompetenzen ausgewählt und überprüft:

Handlungskompetenzbereiche	Anzahl der zu prüfenden beruflichen Handlungskompetenzen
A Mitwirken und Unterstützen bei Gesundheits- und Körperpflege (Handlungskompetenzen 1.1 – 1.6)	Zwei Handlungskompetenzen:
B Begleiten und Unterstützen von Klientinnen und Klienten im Alltag (Handlungskompetenzen 2.1 – 2.5, 2.7)	Zwei Handlungskompetenzen
C Unterstützen im Haushalt (Handlungskompetenzen 3.1 – 3.4)	Eine Handlungskompetenz
E Mitwirken bei Administration Logistik, Arbeitsorganisation (Handlungskompetenzen 5.1, 5.3 – 5.4)	Eine Handlungskompetenz

In einer zu prüfenden Handlungskompetenz können einzelne Fähigkeiten nur ausgelassen werden, wenn sie in der aktuellen Prüfungssequenz nachweislich nicht geprüft werden können (die genaue Anzahl kann den jeweiligen Beurteilungs- und Bewertungsraster IPA entnommen werden). Das Weglassen einzelner Fähigkeiten muss bei der Bewertung begründet werden (vgl. 3b. Beurteilung und Bewertung der beruflichen Handlungskompetenzen).

Die Prämisse der IPA ist eine möglichst vollständige Überprüfung der Handlungskompetenzen. Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner ist verantwortlich, dass so wenig Kriterien wie möglich weggelassen werden.

Die Kandidatin / Der Kandidat wird 3 Wochen vor dem praktischen Prüfungstag über die zu prüfenden, beruflichen Handlungskompetenzen seitens der vorgesetzten Fachkraft informiert. Die Kommunikation der konkreten Prüfungsaufträge und der zu betreuenden Klienten darf seitens der vorgesetzten Fachkraft erst am letzten Arbeitstag vor der IPA erfolgen, um die Chancengleichheit in allen Versorgungsbereichen zu gewährleisten.

Folgende berufliche Handlungskompetenzen (transversale Handlungskompetenzen) weisen einen Querschnittscharakter auf und werden am Ende über alle geprüften Handlungskompetenzen hinweg, einmalig bewertet:

2.6, 4.1, 4.2, 4.3, 5.2, 6.1

Durchführung

Arbeitsplanung

Die Arbeitsplanung des gesamten Prüfungssettings wird 1 bis 2 Tage vor dem Prüfungsgeschehen von der/dem BB erstellt.

Die Arbeitsplanung wird seitens PEX gemäss den Vorgaben geprüft und «freigegeben».

Anschliessend informiert die Berufsbildnerin/der Berufsbildner am letzten Arbeitstag vor der Prüfung die Kandidatin über die Arbeitsplanung.

Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner verantwortet die niveaugerechte (EBA) und realistische Arbeitsplanung und wählt die Klienten / die Klientinnen für die praktische Prüfung.

Für die Einhaltung der Zeitvorgaben der praktischen Arbeit sind die Prüfungsexpert*innen verantwortlich. Alle sechs zu prüfenden Handlungskompetenzen und Situationen, die sich aus den Fähigkeiten ergeben, müssen in der Arbeitsplanung aufgeführt sein und können in mehreren, unterschiedlichen Situationen geprüft werden. Andere Arbeiten, die zum Tagesablauf der Kandidatin / des Kandidaten gehören werden mit eingeplant, allerdings nicht zur Prüfungszeit zugerechnet (so gilt auch die Pausenzeit nicht als Prüfungszeit).

Beurteilung und Bewertung der beruflichen Handlungskompetenzen

Die Prüfungsexpert*innen beobachten, protokollieren und bewerten (im Anschluss an die Prüfung) die ausgewählten beruflichen Handlungskompetenzen. Sie dürfen das Prüfungsgeschehen nicht verlassen. Alle Situationen, die in der Arbeitsplanung zu den sechs ausgewählten beruflichen Handlungskompetenzen aufgeführt sind, müssen im vorgegebenen Prüfungszeitrahmen beobachtet werden.

Die relevanten Qualitätskriterien (**W**irtschaftlichkeit, **W**ohlbefinden und **S**icherheit) werden bei jeder zu prüfenden beruflichen Handlungskompetenz mitbewertet (das Wohlbefinden wird bei Handlungskompetenzen ohne Kontakt zu Klienten nicht bewertet).

Allgemein gilt der Grundsatz, dass in jeder Situation jedes Bewertungskriterium einzeln bewertet wird. Somit können wiederholt falsch vorgenommene Ausführungen in unterschiedlichen Handlungskompetenzen zu Punkteabzügen führen.

Beurteilung - und Bewertungsraster IPA

Jedes Beurteilungs- und Bewertungsraster gliedert sich in:

- A: Vor- Nachbereitung
- B1: Durchführung der Handlungskompetenzen in der Situation (Fähigkeiten)
- B2: Durchführung der Handlungskompetenzen in der Situation (Haltungen)
- C: relevante Qualitätskriterien

Pro Handlungskompetenz können max. **30 Punkte** erworben werden. Die konkrete Punktezahle jeder Handlungskompetenz wird mittels einer Formel ermittelt, welche auf den Beurteilungs- und Bewertungsblättern aufgeführt ist. Zusammen mit den transversalen Handlungskompetenzen, welche einmalig und über die gesamte IPA geltend, bewertet werden, sind total 210 Punkte möglich.

Teil A umfasst die Beurteilung und Bewertung der Vor- und Nachbereitung und wird mit dem Faktor 0.5 gewichtet. Somit sind **maximal 2 Punkte möglich**.

Teil B (B1 und B2) umfasst die Fähigkeiten und Haltungen. Dieser wird mit dem Faktor 1.0 bewertet und **es werden maximal 18 Punkte vergeben**. Die Berechnung erfolgt mittels der Formel «Bereich B».

Teil C fasst die relevanten Qualitätskriterien zusammen. Für den Teil C sind insgesamt **10 Punkte** hinterlegt. Diese werden auch mit dem Faktor 1.0 berechnet. Hierfür ist die Formel «Bereich C».

Berechnung mithilfe der Formel und Rundungsregeln:

Das «Total Situation» wird mithilfe der Formel errechnet. Die erreichten Punkte unter Teil A, B und C werden jeweils auf eine ganze Zahl berechnet. Die erste Dezimale nach dem Komma entscheidet, ob die Punkte abgerundet oder aufgerundet werden. (Die Zahlen 0-4 werden abgerundet, Zahlen 5-9 aufgerundet) (Beispiel: 14.4 wird auf 14 Punkte abgerundet, 14.50 auf 15 Punkte aufgerundet, vgl. Rechenbeispiel)

Bei der Durchführung der IPA in Papierform wird empfohlen das Dokument «Hilfsdokument zu allen HK D) Berechnung der Gesamtpunkte» zur Kontrolle der erhaltenen Resultate anzuwenden.

Bewertungsskala (es können keine halben Punkte vergeben werden)

Punktevergabe (keine halben Punkte möglich)

- 3 = ausserordentlich genau, äusserst zuverlässig und selbstständig, überdurchschnittlich aufmerksam
- 2 = zuverlässige, vollständige und korrekte Ausführung
- 1 = meistens zuverlässig, angepasst, eher langsam, keine konstante Leistung
- 0 = mangelhafte unzuverlässige Leistung

Die Punktevergabe für die einzelnen Kriterien sind direkt in den entsprechenden Formularen hinterlegt.

Schutz der persönlichen Integrität und der Sicherheit der Klientinnen/Klienten und deren Umfeld, Punkteabzug

Wird im Verlauf der Individuellen Praktischen Arbeit die Integrität eines Klienten soweit verletzt oder ist die Sicherheit des Klienten in einem Masse gefährdet, dass die vorgesetzte Fachkraft intervenieren muss, so ist in der Beurteilung dieser Handlungskompetenz ein Abzug von 9 Punkten vom Total der Situation (30 Punkte) zu machen. Dies entspricht einem Abzug von 1.5 Noten.

Dieser Abzug kommt zusätzlich zu den Abzügen in C (relevanten Qualitätskriterien) zum Tragen. Ist die Integrität bzw. die Sicherheit des Klienten und dessen Umfeld nicht in einem Mass gefährdet, dass die Fachkraft hat intervenieren müssen reicht der Abzug unter C aus.

Das Punktetotal einer Handlungskompetenz darf nicht negativ sein. Sollte ein Kandidat in einer Handlungskompetenz weniger als 9 Punkte erreichen und zusätzlich der hier beschriebene Punkteabzug zum Zuge kommen, ist das Punktetotal dieser Handlungskompetenz 0 Punkte.

Beurteilungs - und Bewertungsraster IPA – transversale Handlungskompetenzen

Bei den transversalen Kompetenzen gilt folgende Bewertungsskala:

3	=	ausserordentlich genau, überdurchschnittlich aufmerksam, benötigt keine Unterstützung
2	=	zuverlässig und achtsam, benötigt kaum Unterstützung
1	=	meistens achtsam, unsensibel und langsam, keine konstante Leistung
0	=	immer unachtsam, unselbständig, nicht einhalten von Richtlinien

Fachgespräch (30 Minuten)

Planung

Das Fachgespräch findet nach individueller Planung der Expertinnen am gleichen Tag wie der praktische Teil statt.

Rahmenbedingungen

Das Fachgespräch findet in einem dafür reservierten, ruhigen und störungsfreien Raum statt. Am Prüfungsgespräch anwesend sind die Kandidatin und die beiden Expertinnen. Weitere Zuschauer am Fachgespräch sind nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Kandidaten zugelassen. Dem Chefexperten muss vorgängig mitgeteilt werden, wenn zusätzliche Personen anwesend sein wollen.

Fachgespräch

Das Fachgespräch nimmt Themen der Aufgabenstellung und der beobachteten Situationen aus der praktischen Prüfung auf. Überprüft wird der dem Ausbildungsniveau entsprechende Kompetenzerwerb. Im Fachgespräch wird anhand konkreter Situationen aus der praktischen Prüfung, das Entwickeln eines vertiefenden Gesprächs angestrebt.

Die Fragestellungen decken drei von vier für die Prüfung definierten Handlungskompetenzen ab.

Es ist zwingend, zu jedem Fachbereich folgende zwei Fragearten zu berücksichtigen.

•Transferfragen

Die von der Kandidatin durchgeführte Handlung in der Prüfungssituation wird von ihr beschrieben und anschliessend auf eine andere von den Expertinnen vorgegebene Situation übertragen.

Diese Übertragungssituation wird aus dem Situationskreis (gemäss Bildungsplan) der entsprechenden Kompetenz abgeleitet.

•Reflexionsfragen

Anhand von Reflexionsfragen wird die Kandidatin aufgefordert, erlebte Situationen zu reflektieren und mögliche Erkenntnisse für zukünftiges Handeln daraus abzuleiten.

Regeln zum Formulieren von Fragen:

- Überlegen Sie sich beim Ausformulieren der Fragen die möglichen Antworten.
- Anschlussfragen werden eindeutig, kurz und präzise formuliert.
- Keine Suggestivfragen: „Sind Sie nicht auch der Meinung, dass ...?“
- Vage und zu unbestimmte Aufträge oder Fragen vermeiden.

Beurteilungskriterien

- Das Fachwissen entspricht dem definierten Kompetenzerwerb Stufe AGS EBA.
- Normen und Regeln, externe Ressourcen, Kenntnisse, Fähigkeiten sowie Handlungen

gemäss Bildungsplan AGS.

- Korrekte Fachsprache (Fachbegriffe werden sicher, richtig und treffend verwendet / Abläufe und Pflegesituationen werden fachlich korrekt verbalisiert)
- Selbständiges Darstellen von einfachen Zusammenhängen werden im Gesprächsverlauf aufgenommen und vernetzt.
- Die Kandidatin spricht fliessend / kommt selbständig auf die richtigen Antworten, äussert weiterführende Gedanken und kann einfache Zusammenhänge aufzeigen, wodurch ein Fachgespräch zustande kommt.

Bewertung IPA (der praktischen Prüfung und des Fachgesprächs)

Die Bewertung der gesamten IPA erfolgt anhand eines vorgegebenen Punktesystems. Maximal können 180 Punkte für den praktischen Teil, resp. 90 Punkte für das Fachgespräch erreicht werden. Es können immer nur ganze Punkte vergeben werden.

Der Wert «genügend» wird bei 30 Punkten mit 17 erreicht. Soll bei einer Kompetenz die Note beeinflusst werden, müssen mindestens 3 Punkte abgezogen werden.

Notenschlüssel zur Berechnung der IPA-Note

Die Noten für die praktische Prüfung und das Fachgespräch werden je in ganzen oder halben Noten angegeben und können der Tabelle «Notenschlüssel zur Berechnung der IPA-Note» verbindlich entnommen werden. Die Schlussnote IPA ist auf eine Dezimalstelle zu runden.